

## **Unterrichtsentwurf**

Thema der Unterrichtseinheit:

Der Jugendliche in der Rechtsordnung

Thema der Unterrichtsstunde:

Das Jugendschutzgesetz – ausgewählte Fallbeispiele  
prüfen und beurteilen

## 1. Stellung der Stunde in der Unterrichtseinheit „Der Jugendliche in der Rechtsordnung“

Stundenthema	didaktisch-methodischer Schwerpunkt	Std.
Unsere Rechtsordnung	Die Schülerinnen und Schüler <sup>1</sup> entdecken zuerst allein die Funktionen des Rechts und entwickeln in der Gruppe eigene Beispiele (Regeln aus dem Alltag). Sie präsentieren und diskutieren ihre Ergebnisse im Plenum.	1 Std.
Zivilrecht und Öffentliches Recht	Die SuS erarbeiten im Partnerpuzzle das Zivilrecht und das öffentliche Recht heraus. Sie übertragen ihr Wissen auf verschiedene Fallbeispiele.	1 Std.
Jugendkriminalität/ Erziehung vor Strafe	Die SuS erarbeiten das Prinzip Erziehung vor Strafe und tauschen sich dazu aus (Think-Pair-Share). Die SuS diskutieren anhand von Fallbeispielen die Angemessenheit von Strafen (Meinungslinie) und erläutern den Gang eines Strafverfahrens.	2 Std.
Jugendschutzgesetz (Einführung)	Die SuS erarbeiten das Ziel des Jugendschutzgesetzes und erläutern die Gefährdungsbereiche des Gesetzes (Gruppenarbeit).	1 Std.
Jugendschutzgesetz – ausgewählte Fallbeispiele prüfen und beurteilen	Die SuS prüfen verschiedene Fallbeispiele hinsichtlich des Jugendschutzgesetzes im kooperativen Lernarrangement. Sie entwickeln und begründen ihre eigene Meinung zu den gesetzlichen Vorgaben (Meinungslinie).	1 Std.
Wiederholungsstunde	Die SuS erstellen eigene Quizkarten mit Antworten zu den bisherigen Unterrichtsinhalten (Think-Pair) und prüfen ihr Wissen in verschiedenen Gruppenkonstellationen. Sie formulieren eigene mögliche Aufgaben, die in der Klassenarbeit gestellt werden könnten.	2 Std.
Leistungskontrolle	Die SuS belegen ihr erworbenes Wissen in Form einer schriftlichen Arbeit.	1 Std.

## 2. Informationen zur Lerngruppe und zur Lernausgangslage

**Rahmenbedingungen:** Die Klasse 7 setzt sich aus insgesamt acht Schülerinnen und 15 Schülern zusammen. Das Fach Politik wird seit diesem zweiten Schulhalbjahr das erste Mal für die Klasse angeboten. Ich gebe seit dem xx montags in der dritten und vierten Unterrichtsstunde betreuten Unterricht.

**Sozialverhalten:** Die Klasse versteht sich überwiegend gut. Die SuS sind hilfsbereit und freundlich zueinander. Allerdings gibt es zwischen einzelnen SuS (z. B. J. und C.) verbale Auseinandersetzungen, die ich mit ihnen nach dem Unterricht und mit anderen Lehrkräften bespreche. Bei der Präsentation von Gruppenergebnissen hören die SuS geduldig zu, insbesondere bei N., der Schwierigkeiten beim Vorlesen hat.

**Arbeitsverhalten:** Die meisten der SuS können sehr konzentriert und leise arbeiten. Sie zeigen in Gruppenarbeiten eine angemessene Bereitschaft die Aufgaben zu bearbeiten. Insbesondere V. und T. sind sehr zielstrebig und erledigen schnell ihre Aufgaben. T., J. und N. bringen durch ihre Wortbeiträge den Unterricht voran. Im Unterricht erhalten L. und N. momentan besondere Aufmerksamkeit, da sie schnell abgelenkt sind und Nebengespräche beginnen. Ich beobachte die SuS im Unterricht und reagiere durch ggf. (non)-verbale Impulse. Zudem suche ich das Gespräch nach dem Unterricht. N. und C. benötigen mehr Zeit, um Arbeitsanweisungen zielführend zu bearbeiten und müssen häufig zur Mitarbeit aufgefordert werden. Einen Nachteilsausgleich haben N. (Leseverständnis) und A. (Rechtschreibschwäche). I. lebt seit zwei Jahren in Deutschland und hat noch Sprachschwierigkeiten.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Im Folgenden mit SuS abgekürzt.

<sup>2</sup> vgl. Kapitel 4 „Aufgabenanalyse“ und im Anhang Kapitel 10.2 „stunden-auf aufgabenbezogene Lernausgangslage“

**Inhaltlich-methodische Lernausgangslage:** Die SuS arbeiten in fast allen Unterrichtsfächern eher in *Einzel- und Partnerarbeit* und nur sehr selten in einer *Gruppe* zusammen. Bisher waren den SuS die *Rollenkarten*, *Tippkarten* und die *Reflexion* innerhalb der *Gruppe* und eine *inhaltliche und methodische Reflexion* am Ende der Stunde nicht bekannt. Das *Übernehmen von Aufgaben* wie beispielsweise den *Einstieg*, die Mitgestaltung der *Reflexion* kennen die SuS aus anderen Fächern nicht. In den letzten Stunden haben die SuS Aufgaben im Unterricht, mithilfe von *Moderationskarten*, übernommen. In den wenigen bisherigen Unterrichtsstunden im Fach Politik wurden *Rituale* (z. B. *Austeildienst*), *Übernahme von Aufgaben im Unterricht* (z. B. *Schülerlehrer*) und *Methoden* eingeführt und das *Arbeits- und Sozialverhalten* mit den SuS reflektiert.<sup>3</sup> Die Methode *Stiller Impuls* und die *kooperative Gruppenarbeit* sind ihnen recht neu und müssen noch weiter geübt werden. Die SuS haben das Fach Politik erst seit wenigen Stunden und das Bilden einer begründeten Meinung ist für sie eine neue Herausforderung, die ihnen noch Schwierigkeiten bereitet. Die Methode *Meinungslinie*, bei der sie sich zwischen den Polen bewegen, kennen die SuS erst aus wenigen Unterrichtsstunden und muss noch weiter gefestigt werden. Da die SuS erstmals seit Februar das Fach Politik haben, ihnen der Umgang mit Gesetzestexten nicht vertraut und die Umsetzung von Methoden erst im Aufbau ist, wird die heutige Stunde inhaltlich vorentlastet.<sup>4</sup> Die SuS haben in der vorherigen Stunde das Ziel und die Gefährdungsbereiche des Jugendschutzgesetzes erarbeitet. Sie haben es aber noch nicht angewendet und auf keine Fallbeispiele übertragen und nicht beurteilt.<sup>5</sup>

### 3. Überlegungen zur Sache

Gegenstand der heutigen Unterrichtsstunde ist das Prüfen und Beurteilen von ausgewählten Fallbeispielen des **Jugendschutzgesetzes**. Das Jugendschutzgesetz ist eine gesetzliche Grundlage, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit dient.<sup>6</sup> Das Bundesgesetz wurde erstmals im Jahr 1952 erlassen und wird regelmäßig aktualisiert. Unter einem Kind wird im Sinne des Jugendschutzgesetzes eine Person bis zum vollendeten 13. Lebensjahr verstanden. Jugendliche sind Personen ab dem 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.<sup>7</sup> Nur die, für die Fallbeispiele relevanten Regelungen, werden aus Platzgründen im Folgenden aufgeführt. Der **Paragraph 5 Tanzveranstaltungen** regelt u. a., dass es Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet ist, bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person<sup>8</sup> anwesend zu sein. Bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dürfen Kinder bis 22 Uhr und alle Jugendlichen

---

<sup>3</sup> vgl. Kapitel 7 „methodische Überlegungen“

<sup>4</sup> vgl. Kapitel 5 „didaktische Überlegungen“

<sup>5</sup> vgl. Anhang Kapitel 10.2 „stunden- und aufgabenbezogene Lernausgangslage“

<sup>6</sup> vgl. BMFSFJ 2018, o. A.

<sup>7</sup> vgl. BMFSFJ 2017, S.10

<sup>8</sup> Eine personensorgeberechtigte Person ist eine Person, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, die auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder das/den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (JuSchG 2018, Paragraph 1).

bis 24 Uhr ohne Begleitung anwesend sein.<sup>9</sup> Die gesetzlichen Vorgaben zum Glücksspiel sind im **Paragraph 6 Spielhallen, Glücksspiele** des Jugendschutzgesetzes aufgeführt. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit teilnehmen. Allerdings besteht die Ausnahme, dass Kinder und Jugendliche u. a. auf Volks- und Schützenfesten und Jahrmärkten an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilnehmen dürfen, wenn der Gewinn nur aus Waren von geringem Wert (nicht mehr als 25 Euro) besteht.<sup>10</sup> Im **Paragraph 9 Alkoholische Getränke** wird u. a. gesetzlich vorgeschrieben, dass in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren die Abgabe und der Verzehr von Bier, Wein oder wein- und bierähnlichen Getränke nur gestattet ist, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.<sup>11</sup> **Paragraph 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren** regelt u. a. die Abgabe und den Konsum von Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit. Kinder und Jugendliche ist es nicht gestattet, Tabakwaren zu kaufen und zu konsumieren. Dies gilt auch für nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas, da mit diesen elektronischen Inhalationsprodukten Flüssigkeiten verdampft und der dabei entstehende Nebel inhaliert wird.<sup>12</sup> Im **Paragraph 11 Filmveranstaltungen** des Jugendschutzgesetzes ist festgeschrieben, wann Kinder und Jugendliche allein oder in Begleitung, mit welchem Alter und mit welchen Zeitgrenzen eine öffentliche Filmvorführung besuchen dürfen.<sup>13</sup> Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen nur gestattet, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der *freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft* (FSK) im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind.<sup>14</sup> Die gesetzlich vorgeschriebenen Altersstufen sind folgende: *Freigegeben ohne Altersbeschränkung, ab 6, ab 12, ab 16 Jahren und ab 18 Jahren/keine Jugendfreigabe*. Die Altersstufen 12 und 16 gelten grundsätzlich auch dann, wenn Eltern ihre Kinder ins Kino begleiten. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen, unbeschadet der Einhaltung der Altersbeschränkung, bei öffentlichen Filmvorführungen nur in Begleitung von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person anwesend sein, wenn der Film nach 22 Uhr endet.<sup>15</sup> Im **Paragraph 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen** des Jugendschutzgesetzes ist u. a. die Abgabe von Datenträgern und Filmen oder Spielen festgeschrieben. Spiele unterliegen derselben gesetzlichen Altersfreigabekennzeichnungen, wie Filme, die u. a. von der *Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle* (USK) bestimmt wird.<sup>16</sup> Kindern und Jugendlichen dürfen Spiele nur entsprechend ihres Alters verkauft, geliehen oder in der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das Jugendschutzgesetz wird von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht und die Texte sind somit seriös.

---

<sup>9</sup> vgl. JuSchG 2018, Paragraph 5; BMFSFJ 2017, S. 23

<sup>10</sup> vgl. JuSchG 2018, Paragraph 6; BMFSFJ 2017, S. 23

<sup>11</sup> vgl. JuSchG 2018, Paragraph 9

<sup>12</sup> vgl. ebd., Paragraph 10; vgl. BMFSFJ 2017, S. 33

<sup>13</sup> vgl. BMFSFJ 2017, S. 37

<sup>14</sup> vgl. JuSchG 2018, Paragraph 11

<sup>15</sup> vgl. BMFSFJ 2017, S. 38

<sup>16</sup> vgl. ebd., S.36f.

#### 4. Aufgabenanalyse

Die zentrale Aufgabe ist in mehreren **Teilprozessen** zu bearbeiten. Die SuS sollen in der heutigen Stunde die vorgegebenen Fallbeispiele lesen, ihre begründeten Vermutungen, ob die beschriebene Situation nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt ist oder nicht, in Einzelarbeit notieren (**Anforderungsbereich I**)<sup>17</sup>. Darauf aufbauend sollen sie sich darüber austauschen und mithilfe eines Auszuges aus dem Jugendschutzgesetz (AB JuSchG) die Fallbeispiele in ihrer Gruppe prüfen (**AFB II**). Jede Gruppe erhält ein Fallbeispiel, das jeweils zwei Regelungen des Jugendschutzgesetzes enthält.<sup>18</sup> Die Schwierigkeit der Aufgabe liegt darin, die richtigen Paragraphen zu identifizieren und zu erkennen, dass in jedem Beispiel zwei Gefährdungsbereiche formuliert sind. Um diese Aufgabe bearbeiten zu können, müssen die SuS die Fallbeispiele und die Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz inhaltlich verstehen und die zu den Fallbeispielen passenden zwei Paragraphen aus dem Auszug des Jugendschutzgesetzes (AB JuSchG) ermitteln können. Als **Hilfestellung** erhalten die SuS einen Auszug aus dem Gesetz, in dem nur die, für die drei Fallbeispiele relevanten Angaben enthalten sind. Zudem sind bei jedem Fallbeispiel zwei Bilder abgebildet, die die Sachverhalte darstellen und die relevanten Informationen stehen auf dem Plakat. Der Auszug aus dem Gesetz ist sprachlich vereinfacht, aber die SuS müssen sich auf die sachliche Textart mit Paragraphen einlassen.<sup>19</sup> Ihre Vermutungen und Ergebnisse sollen die SuS auf das vorgefertigte Plakat übertragen. Für den Austausch über ihre begründeten Vermutungen und um zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen zu können, müssen sie kooperativ zusammenarbeiten und ihre Rollen erfüllen. Die SuS sollen ihre Ergebnisse vorstellen. Um diese Aufgabe leisten zu können, müssen die SuS mithilfe des Plakats, den Inhalt wiedergeben können und Selbstvertrauen haben, ihre Vermutungen und ihre Lösung vor der Klasse zu vertreten. Die SuS, die dasselbe Fallbeispiel haben, müssen ihre Vermutungen äußern und ihre ggf. andere Lösung begründet vorstellen können.<sup>20</sup> Als Lehrkraft erkenne ich anhand der Ausführungen und den fachlich korrekten Rückbezug zum Gesetz, ob die SuS den Inhalt verstanden und das Gesetz anwenden können. Anhand des fachlichen Inhalts bei dem Äußern der Meinung kann ich die Qualität der Meinung erkennen. In der Reflexion erfahre ich, was sie heute gelernt haben. Die SuS sollen sich eine eigene Meinung zu den gesetzlichen Vorgaben bilden und ihre Meinung begründet äußern (**AFB III**).<sup>21</sup> Als **Hilfsmaterial** stehen den SuS (insbesondere für N. und I.) die, für die Fallbeispiele relevanten, Paragraphen in tabellarischer Form zu Verfügung sowie Hilfsfragen (Tippkarte 2). Ismat erhält eine sprachlich vereinfachte Version des Arbeitsblattes AB 1. Um den SuS auch in dieser Stunde keine Paragraphen des Gesetzes vorzuenthalten, erhalten sie für die Bearbeitung der Bonusaufgaben (quantitative und qualitative Differenzierung) eine tabellarische Auflistung des gesamten Jugendschutzgesetzes (AB 4).

<sup>17</sup> Im Folgenden abgekürzt mit AFB.

<sup>18</sup> vgl. Kapitel 7 „methodische Analyse“

<sup>19</sup> vgl. Kapitel 2 „inhaltlich-methodische Lernausgangslage“ und Kapitel 5 „didaktische Analyse“

<sup>20</sup> vgl. Kapitel 7 „methodische Analyse“

<sup>21</sup> vgl. Anhang Kapitel 10.2 „stunden- und aufgabenbezogene Lernausgangslage“; Kapitel 7 „methodische Analyse“

## 5. Didaktische Überlegungen

Das heutige Stundenthema kann dem Themenfeld 2 „*Gerechtigkeit für alle?*“ des **niedersächsischem Kerncurriculums** Politik für Realschulen zugeordnet werden.<sup>22</sup> Im **schuleigenen Lehrplan** der xx für den siebten Jahrgang ist unter der Unterrichtseinheit *Gerechtigkeit für alle*; unter dem Unterpunkt *der Jugendliche in der Rechtsordnung* das Jugendschutzgesetz explizit genannt.<sup>23</sup> Das Wissen über die gesetzlichen Regeln dieses Gesetzes ist entscheidend, um für sich und andere Verantwortung übernehmen zu können.<sup>24</sup> Die **zentrale Zielsetzung** ist das Prüfen verschiedene Fallbeispiele hinsichtlich des Jugendschutzgesetzes, zu deren gesetzlichen Vorgaben sie anschließend ihre eigene begründete Meinung äußern. Das Jugendschutzgesetz deckt relevante **aktuelle** und **zukünftige** Gefährdungsbereiche der **Lebenswelt** der Lerngruppe ab.<sup>25</sup> Die entwickelten Fallbeispiele sind konkret und personalisiert geschrieben, um den Aufbau der Analysekompetenz sowie die Urteilskompetenz zu fördern, so wie es für die SuS des siebten Jahrgangs gefordert wird.<sup>26</sup> Die Beispiele stellen **exemplarische** Situationen dar, die die SuS in ihrer Lebenswelt erleben können. Durch diese konkreten exemplarischen Fallbeispiele kann vertieftes Lernen angeregt werden (*Exemplarisches Lernen*).<sup>27</sup> Zudem stehen einige Gefährdungsbereiche des Öfteren zur Diskussion, wie z. B. die Altersfreigabe des Videospiele „*Fortnite*“<sup>28</sup>, was einige SuS dieser Klasse betrifft. Die Erarbeitung der Inhalte unterliegt dem vereinfachten Politikzyklus, da die SuS zuerst die Probleme erfassen, sich mit den normativen Grundlagen auseinandersetzen, zu einer Lösung gelangen und diese dann beurteilen.<sup>29</sup> In dieser Stunde sollen beide Dimensionen der Urteilsbildung (Sach- und Werturteile) abgedeckt und geübt werden, da nur dann ein politisches Urteil gebildet wird. Durch diese Struktur und durch die ausgewählten Situationen der Fallbeispiele wird versucht, das didaktische Prinzip *Kontroversität* zu erzeugen.<sup>30</sup> Für die **weitere Arbeit im Fach** ist diese Stunde bedeutend, da die SuS die inhaltliche Auseinandersetzung mit Gesetzen und das Bilden einer begründeten Meinung üben, was für die höheren Jahrgänge wichtig ist (z. B. beim Thema EU). Um dem unterschiedlichen **Lernstand** und den **entwicklungspsychologischen Bedingungen** der Lerngruppe gerecht zu werden, sind Einzel- und Gruppenarbeiten geplant, die reflektiert werden. Bonusaufgaben und Tippkarten werden bereitgestellt.<sup>31</sup> Eine **didaktische Reduktion** wurde insofern vorgenommen, dass die, für diese Stunde relevanten Paragraphen sprachlich und fachlich stark vereinfacht für die SuS geschrieben wurden (Verzicht auf bestimmtes Fachvokabular oder Formulierungen) und die Stunde inhaltlich vorentlastet ist.<sup>32</sup>

<sup>22</sup> vgl. Kapitel 6.1. „angestrebte Kompetenzen“

<sup>23</sup> vgl. schuleigener Lehrplan der xx 2015, S. 4

<sup>24</sup> siehe dazu Reinhardt 2014, S. 17; Niedersächsisches Kultusministerium 2015, S. 5

<sup>25</sup> vgl. Kapitel 3 „Überlegungen zur Sache“

<sup>26</sup> vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2015, S. 15

<sup>27</sup> vgl. Detjen 2013, S. 323

<sup>28</sup> vgl. Elsner 2018, o. A.

<sup>29</sup> vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2015, S. 8

<sup>30</sup> vgl. Detjen 2013, S. 327

<sup>31</sup> vgl. Kapitel 7 „methodische Überlegungen“, Kapitel 2 „inhaltlich-methodische Lernausgangslage“

<sup>32</sup> vgl. Kapitel 2 „inhaltlich-methodische Lernausgangslage“

## 6. Kompetenzen und Ziele der Unterrichtsstunde

### 6.1 Angestrebte Kompetenzen

#### Inhaltsbezogene Kompetenz

Themenfeld 2: „Gerechtigkeit für alle?“<sup>33</sup>

- Orientierungswissen unter den Aspekten des Politikzyklus: Regeln: *„Jede Bürgerin/jeder Bürger ist im Besitz von Rechten und Pflichten.“*<sup>34</sup>
- Analysekompetenz: Regeln: *„benennen ihre Rechte und Pflichten“*.<sup>35</sup>
- Urteilskompetenz: Regeln: *„diskutieren den Anspruch auf Rechte und die Zumutbarkeit von Pflichten“*.<sup>36</sup>

#### Prozessbezogene Kompetenzen

##### Urteilskompetenz

Urteilsfragen:

- Zumutbarkeit Verantwortbarkeit Folgen: *„Ist die Situation oder sind die Folgen einer Problemlösung für mich zumutbar? Ist die Situation oder sind die Folgen einer Problemlösung für andere zumutbar? Würde ich an Stelle der anderen die Folgen der Problemlösungen als zumutbar empfinden?“*<sup>37</sup>
- Eigen-/ Fremdingteresse: *„Welche Interessen habe ich, welche Interessen haben andere?“*<sup>38</sup>
- Effizienz: *„Rechtfertigt das Ziel die eingesetzten Mittel?“*<sup>39</sup>
- Legitimität: *„Entsprechen die Entscheidungen und das Handeln der Menschenwürde?“*<sup>40</sup>

##### Handlungskompetenz

„Die Schülerinnen und Schüler weisen im Unterricht ihre Handlungskompetenz nach, indem sie...

- mit anderen fair und gewaltfrei umgehen.
- die eigene Meinung sachlich-argumentativ und unter strategischen Überlegungen in Wort und Schrift darlegen.
- unterschiedliche Sichtweisen und Lösungsansätze nebeneinanderstehen lassen und Uneindeutigkeiten ertragen.
- begründete Kritik äußern und sich mit Kritik auseinandersetzen.<sup>41</sup>

---

<sup>33</sup> Niedersächsisches Kultusministerium 2015, S. 20

<sup>34</sup> ebd.

<sup>35</sup> Niedersächsisches Kultusministerium 2015, S. 20

<sup>36</sup> ebd.

<sup>37</sup> Niedersächsisches Kultusministerium 2015, S. 13

<sup>38</sup> ebd.

<sup>39</sup> Niedersächsisches Kultusministerium 2015, S. 13

<sup>40</sup> ebd.

<sup>41</sup> Niedersächsisches Kultusministerium 2015, S. 14

## 6.2 Schwerpunktziel und Teilziele der Unterrichtsstunde

**Schwerpunktziel:** Die SuS prüfen verschiedene Fallbeispiele hinsichtlich des Jugendschutzgesetzes, zu deren gesetzlichen Vorgaben sie anschließend ihre eigene begründete Meinung äußern (Meinungslinie).

Die SuS...

**Teilziel 1:** reaktivieren ihr Vorwissen, indem sie die Bilder (trinkende und rauchende Personen) betrachten und daran das Stundenthema ermitteln.

**Teilziel 2:** untersuchen ihr Fallbeispiel, indem sie das Fallbeispiel lesen und ihre Vermutungen hinsichtlich des Jugendschutzgesetzes notieren.

**Teilziel 3:** prüfen die sachliche Grundlage des Jugendschutzgesetzes, indem sie sich in der Gruppe über ihre Vermutungen austauschen und die passenden Paragraphen des Gesetzes identifizieren.

**Teilziel 4:** erschließen verschiedene Fallbeispiele und deren gesetzlichen Vorgaben, indem sie ihre Ergebnisse vor der Klasse vorstellen und anderen Präsentationen zuhören.

**Teilziel 5:** bilden eine begründete Meinung zu den gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, indem sie sich auf der Meinungslinie positionieren und ihre Meinung begründet äußern.

**Teilziel 6:** reflektieren den Inhalt und die Gruppenarbeit, indem sie ihre Meinung mithilfe von einem Satzanfang und den erarbeiteten Kriterien der Gruppenarbeit verbal erläutern.

### Methodische/

**soziale Ziele:** Die Schülerinnen und Schüler üben das kooperative Zusammenarbeiten in Gruppen, die Übernahme von Aufgaben und Rollen und das Entwickeln und Äußern einer begründeten eigenen Meinung.

## 7. Methodische Überlegungen

Der **Einstieg** in die heutige Unterrichtsstunde erfolgt über einen *stillen Impuls* und einer *Meldekette*, um den SuS die Möglichkeit zu geben, Verantwortung für den Unterricht zu übernehmen, die Schüleraktivität zu erhöhen und die eigene Aktivität zu minimieren. Die Bilder sollen eine Problemstellung aufwerfen, um die Motivation und das Interesse sich weiter mit dem Thema zu beschäftigen, zu wecken. Um die SuS mit der neuen Methode (*Stiller Impuls*) nicht zu überfordern, wird erstmal nur der Zwischschritt „*Ich denke*“ und „*Ich sehe*“ eingeführt.<sup>42</sup> Die SuS ermitteln mithilfe der Bilder das Stundenthema. Das Ziel wird heute aus Zeitgründen vorgegeben, da diesen SuS das Formulieren Schwierigkeiten bereitet und viel Zeit in Anspruch nimmt. Im Anschluss stellt eine Schülerin/ein Schüler die Gliederung vor. Die Gliederung und das Ziel sind während der gesamten Stunde für die SuS sichtbar, um ihnen eine Ablauf- und Zieltransparenz zu ermöglichen. Die **Erarbeitungsphase** ist nach dem Grundprinzip des kooperativen Lernens

<sup>42</sup> vgl. Kapitel 2 „inhaltlich-methodische Lernausgangslänge“



(Think-Pair-Share)<sup>43</sup> aufgebaut, um soziales Lernen zu fördern.<sup>44</sup> Die SuS lesen zuerst allein das Fallbeispiel und formulieren ihre Vermutungen. In der kooperativen Gruppenarbeit verteilen sie ihre Rollen (*Lautstärke- und Zeitwächter, Aufgabenmanager, Teamsprecher*), tauschen sich über ihre Vermutungen aus und prüfen ihre unterschiedlichen Fallbeispiele mithilfe des Jugendschutzgesetzes. Es sind insgesamt drei Fallbeispiele, die jeweils von zwei Gruppen bearbeitet werden, wodurch in der Sicherungsphase die Aufmerksamkeit und das Interesse höher sein sollte, da sie noch nicht alle Beispiele kennen.<sup>45</sup> Dadurch, dass immer zwei Gruppen dasselbe Fallbeispiel erarbeitet haben, äußern zwei Gruppen ihre Vermutungen und können die vorgestellten Ergebnisse auf Korrektheit prüfen. Jedes Fallbeispiel enthält zwei Gefährdungsbereiche, um möglichst viele Bereiche des Jugendschutzgesetzes inhaltlich erarbeiten zu können. Da der Unterricht kooperativ angelegt ist, sind die Gruppen leistungsheterogen gebildet. Den Gruppen sind Farben zugeordnet, um ihnen eine Orientierung zu geben. Die Plakate für die Präsentation der Arbeitsergebnisse sind vorstrukturiert und enthalten die Informationen über die Fallbeispiele und die Bilder, da die Gestaltung von Plakaten geübt werden muss und viel Unterrichtszeit in Anspruch nimmt. Zur Wiedererkennung und als Hilfestellung sind auf den Plakaten die Bilder des Arbeitsblattes aufgeklebt und die Farbe des Plakats entspricht dem farblichen Kasten des Fallbeispiels. Eine Alternative für die Erarbeitung ist das Gruppenpuzzle, da es unterschiedliche Fallbeispiele gibt, die die SuS sich gegenseitig vorstellen und überprüfen können. Da zurzeit die Grundlagen der kooperativen Gruppenarbeit gelegt werden, würde diese komplexere Methode die SuS eventuell überfordern. Die Präsentation in der **Sicherungsphase** und die **Reflexion** erfolgt im Sitzkreis, damit alle SuS der Präsentation folgen und die Aufmerksamkeit auf die Präsentation gelenkt ist. Die Meinungslinie wird diagonal durch den Raum geführt, damit alle SuS ausreichend Platz haben. Jeweils zwei SuS stellen sich an einen der Pole und begründen ihre Meinung. Die anderen SuS positionieren sich anschließend. Die SuS sind aufgefordert ihre Position zu wechseln, falls sich ihre Meinung ändert, um die Meinungsbildung sichtbar zu machen. Ein/e Schüler/in befragt einzelne SuS mit einem ausgeschalteten Mikrofon, die sich bisher noch nicht zur Wort gemeldet haben. Dadurch ist es möglich, die begründete Meinung stillerer SuS zu erfahren. Die SuS entscheiden sich abschließend für einen Standpunkt. Zu Beginn und am Ende der Meinungslinie wird die Verteilung der SuS beschrieben, um ggf. eine Veränderung feststellen zu können. Die Kriterien für eine gelingende Gruppenarbeit wurden gemeinsam mit den SuS im Unterricht erarbeitet und dienen zur Reflexion und zur Weiterarbeit. Mithilfe dieser Kriterien soll neben dem Arbeit- und Sozialverhalten die Handlungskompetenz der SuS verbessert werden, z. B. mit anderen fair und gewaltfrei umgehen und Kompromisse entwickeln und akzeptieren.<sup>46</sup> Die Gruppe ist ein soziales Gefüge, mithilfe derer die SuS politisches Handeln üben können. Ausgehend von dieser Bewertung wird das Wochenziel für die nächste Politikstunde festgelegt.

---

<sup>43</sup> vgl. Mattes 2011, S. 22

<sup>44</sup> vgl. Weidner 2011, S. 33

<sup>45</sup> vgl. Kapitel 4 „Aufgabenanalyse“

<sup>46</sup> vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2015, S. 14

## 8. Stundenverlaufsplan<sup>47</sup>

Zeit	Phase	Lehrer-Schüler-Interaktion	Sozialform/Arbeits- und Aktionsformen	Medien
11:50-11:55 (5 Min.)	Einstieg/ Hinführung  TZ 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LiVD und SuS begrüßen sich in ihrem Klassenraum.</li> <li>• Ein Schülerlehrer führt in die Stunde ein.</li> <li>• SuS ermitteln das Thema der Stunde.</li> <li>• LiVD benennt und zeigt das heutige Ziel der Stunde.</li> <li>• Ein/e Schüler/in stellt die Gliederung der Unterrichtsstunde vor und Fragen werden geklärt.</li> </ul>	Plenum/ Stiller Impuls/ Schülerlehrer/ Unterrichtsgespräch Meldekette	Einstiegsbilder (M1), Impulskarten (M2), Moderationskarte (M3), Tesa, Tafel, Kreide, Methoden- karten (M4)
11:55-12:10 (15 Min.)	Erarbeitung  TZ 2 TZ 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LiVD leitet über zur Erarbeitungsphase.</li> <li>• SuS öffnen den Umschlag am Tisch, teilen die AB aus und verteilen die Rollen.</li> <li>• SuS bearbeiten das AB zuerst allein und dann in ihren Gruppen.</li> <li>• LiVD unterstützt bei der Erarbeitungsphase, gibt die Wechsel an und beendet die Erarbeitungsphase mit einem akustischen Signal.</li> </ul> <p><i>Differenzierung: Es liegt Unterstützungsmaterial (Tippkarten) aus. SuS bearbeiten nach Beendigung ihrer Pflichtaufgaben allein und in ihren Gruppen Bonusaufgaben.</i></p>	Think-Share/ Gruppenarbeit	Rollenkarten (M5), ABs (M6), AB JuSchG (M7), AB 4 (M8), Tippkarten + Aufsteller (M9), Aufsteller (M10), Countdown-Uhr + Klingel (M11), Plakate (M12), Umschläge
12:10-12:30 (20 Min.)	Sicherung  TZ 4 TZ 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SuS präsentieren ihre Ergebnisse (2-3 Fallbeispiele). Die Gruppe mit demselben Fallbeispiel stellt ihre Vermutungen vor. Fragen werden besprochen.</li> <li>• LiVD leitet über zu der Meinungslinie und es wird ein Gefährdungsbereich ausgewählt. Jeweils ein Schüler stellt sich an einen Pol und äußert seine Meinung. SuS positionieren sich an der Meinungslinie. SuS äußern ihre Meinung und begründen ihren Standpunkt. SuS hinterfragen ständig ihre Position und wechseln ggf. ihren Platz. Ein/e Schüler/in fragt SuS mit dem Mikrofon nach ihrer Meinung (ggf. mit Moderationskarte). LiVD bittet SuS sich abschließend zu positionieren.</li> <li>• Ein/e Schüler/in beschreibt zu Beginn und am Ende das Bild.</li> </ul>	Sitzkreis/ Schülerpräsentation/ Unterrichtsgespräch/ Meinungslinie/ Meldekette/ Schüler- lehrer/ Impulse	Plakate (M12), Flipchart, Edding, Mikrofon (M13), Plakate/Pole (M14), Moderationskarte (M15), Klebeband
12:30-12:35 (5 Min.)	Reflexion/ Abschluss  TZ 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SuS legen die einlamierten Materialien im Kreis aus und formulieren, was sie heute gelernt haben. Sie bewerten mithilfe der Kriterien ihre heutige Gruppenarbeit.</li> <li>• LiVD erarbeitet mit den SuS ein Wochenziel und gibt den SuS eine Rückmeldung zur heutigen Stunde.</li> <li>• LiVD gibt einen Ausblick auf die nächste Stunde.</li> <li>• LiVD und SuS verabschieden sich.</li> </ul>	Sitzkreis/ Meldekette/ Unterrichtsgespräch	Reflexionskarten (M16), Wochenziel (M17)

*Sicherung: + Zeit: Es werden alle Fallbeispiele vorgestellt. Es werden zwei bis drei Gefährdungsbereiche auf der Meinungslinie beurteilt. SuS äußern ihre Meinung zu der Strafbarkeit und der Höhe der Strafen bei Missachtung des Gesetzes. – Zeit: Es werden nur ausgewählte Ergebnisse präsentiert und die Meinungslinie nur zu einem Gefährdungsbereich genutzt.*

*Reflexion: + Zeit: SuS beantworten die Frage „Was würdet ihr gerne noch über das Thema lernen?“, hängen das Wochenziel auf und stellen die Tische zurück an ihren Platz. – Zeit: Es geben weniger SuS eine Rückmeldung zu ihrer Gruppe.*

<sup>47</sup> LiVD = AB= Arbeitsblatt, M= Material

## 9. Literatur- und Quellenverzeichnis

### 9.1 Arbeitsmaterialien:

- Die Sätze zu den Bildern (Einstieg) habe ich selbst verfasst.
- Die Fallbeispiele habe ich mir selbst überlegt und formuliert unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes und des Schulbuches.
- Die Arbeitsblätter und die Bonusaufgaben der SuS habe ich selbst geschrieben.
- Das Arbeitsblatt AB JuSchG (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz als Textform) wurde von mir zusammengestellt und teilweise wortwörtlich aus den Quellen JuSchG 2018; BMFSFJ 2017 entnommen.
- Die Tippkarte 1 habe ich selbst unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes und des Schulbuches erstellt.
- Das Arbeitsblatt für die Bonusaufgabe AB 4 (tabellarische Darstellung des Jugendschutzgesetzes) habe ich selbst unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG 2018; BMFSFJ 2017) erstellt.
- Die Moderationskarten und die Rollenkarten habe ich selbst verfasst und die Bilder stammen von der Homepage pixabay.de
- Erklärungen zu dem Begriff Nikotin im Fallbeispiel: Online verfügbar unter: <https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/rauschkittel/nikotin/index.html> (letzter Zugriff: 04.04.2018).

### 9.2 Vorbereitende Literatur

Beyer, P. (2016): 55 Methoden Politik einfach, kreativ, motivierend. Augsburg: Auer Verlag.

Bildungshaus Schulbuchverlage (2015): Durchblick Geschichte I Politik 7 I 8 Niedersachsen Realschule. Braunschweig: Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg.

Brüning, L./Saum, T. (2017): Erfolgreich unterrichten durch Kooperatives Lernen, (Band 1). Essen: Neue Deutsche Schule.

Oberle, M./Weißeno, G. (2017): Politikwissenschaft und Politikdidaktik. Theorie und Empirie. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Meyer, H. (2016): Was ist guter Unterricht, (11. Auflage). Berlin: Cornelsen.

Müller, E. (2010): Politische Urteilskompetenz Trainieren - Kompetenzorientierter Politikunterricht. Online verfügbar unter: [https://lehrerfortbildung-bw.de/u\\_gewi/gk/gym/bp2004/fb1/aufg\\_plan/trainieren/zpg2\\_wildbad\\_urteilskompetenz.pdf](https://lehrerfortbildung-bw.de/u_gewi/gk/gym/bp2004/fb1/aufg_plan/trainieren/zpg2_wildbad_urteilskompetenz.pdf) (letzter Zugriff: 15.04.2018).

Reinhardt, S./Richter; D. (2011): Politik Methodik. Handbuch für die Sekundarstufe I und II, (2. Auflage). Berlin: Cornelsen Verlag Scriptor GmbH & Co. KG.

Scholz, L. (2016): Die Streitlinie. In: Bundeszentrale für Politische Bildung bpb (Hg.): Methoden-Kiste – Methoden für Schule und Bildungsarbeit. Bonn.

### 9.3 Verwendete Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2018): Jugendschutzgesetz Stand: 01.01.2018. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/jugendschutzgesetz/86286> (letzter Zugriff: 25.03.2018).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Jugendschutz – verständlich erklärt. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94070/28a51fb6b6271825f147b3e88105709c/jugendschutz-verstaendlich-erklart-broschuere-data.pdf> (letzter Zugriff: 25.03.2018).

Detjen, J. (2013): Politische Bildung. Geschichte und Gegenwart in Deutschland. München: Oldenbourg Verlag.

Elsner, P. (2018): Fortnite - Altersfreigabe: Das sagt die USK zum Battle-Royale-Shooter, Onlinebeitrag vom 31.03.2018: Online verfügbar unter: <https://www.gamestar.de/artikel/fortnite-die-frage-nach-der-altersfreigabe-das-sagt-die-usk-zum-battle-royale-shooter,3327913.html> (letzter Zugriff: 16.04.2018).

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2018. Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420): Online verfügbar unter: <http://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=17031&Media.Object.ObjectType=full> (letzter Zugriff: 03.04.2018).

(2015): Lehrplan Politik Klasse 8 im Realschulzweig. Schuleigener Lehrplan.

Mattes, W. (2011): Methoden für den Unterricht. Kompakte Übersichten für Lehrende und Lernende. Paderborn: Schönigh Schulbuchverlag.

Niedersächsisches Kultusministerium (2015): Kerncurriculum für die Realschule Schuljahrgänge 7 – 10 Politik. Online verfügbar unter: [http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/kc\\_politik\\_rs.pdf](http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/kc_politik_rs.pdf) (letzter Zugriff: 25.03.18).

Reinhardt, S. (2014): Politik Didaktik. Praxishandbuch für die Sekundarstufe I und II, (5. Auflage). Berlin: Cornelsen Verlag Scriptor GmbH & Co. KG.

#### 9.4 Bildverzeichnis

Einstieg trinkende Person: Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/mann-silhouette-abusus-alk-alkohol-69287/> (letzter Zugriff: 15.04.2018).

Einstieg Zigarette: Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/roulette-jetons-casino-gl%C3%BCcksspiel-298029/> (letzter Zugriff: 15.04.2018).

AB 1 Bierkrug: Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/glas-bier-trinken-alkohol-schaum-3333838/> (letzter Zugriff: 27.03.2018).

AB 1 Kamera/Kino: Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/video-kamera-kino-kinematografie-3110140/> (letzter Zugriff: 20.04.2018).

AB 2 Jahrmarkt: Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/rummelplatz-losbude-keine-nieten-1435960/> (letzter Zugriff: 20.04.2018).

AB 2: Gamepad: Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/joystick-isoliert-3091672/> (letzter Zugriff: 27.03.2018).

AB 3: E-Zigarette: Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/e-zigarette-vaping-blu-cigs-blu-1301670/> (letzter Zugriff: 27.03.2018).

AB 3: Tanzen: Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/musik-tanz-tanzen-spa%C3%9F-party-594955/> (letzter Zugriff: 20.04.2018).

Bild Methodenkarten Tafel Idefix (Hund). Online verfügbar unter: <http://beeldjessite.nl/asterix+obelix/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).

Symbole Karo, Kreuz, Herz (Bonusaufgaben): Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/karo-herz-pik-kreuz-karten-icons-335025/> (letzter Zugriff: 15.04.2018).

Tippkarte Glühbirne: Online verfügbar unter <https://pixabay.com/de/gl%C3%BChbirne-idee-erleuchtung-plan-1926533/> (letzter Zugriff: 15.04.2018).

Zehn Sterne als Symbol für die Gruppenbewertung: Online verfügbar unter: <https://pixabay.com/de/sterne-gl%C3%A4nzend-favorit-bewertung-155652/> (letzter Zugriff: 20.03.2018).

## 10. Anhang

10.1: Kommentierter Sitzplan der Klasse 7 (AV/SV)	10.2: Stunden- und aufgabenbezogene Lernausgangslage
10.3: Einstiegsbilder (M1)	10.4 Impulskarten (M2)
10.5: Moderationskarte (M3)	10.6: Methodenkarten (M4)
10.7 Rollenkarten (M5)	10.8 Arbeitsblätter + Erwartungshorizont + AB 1 für Ismat (M6)
10.9: AB JuSchG (M7)	10.10: AB 4 (M8)
10.11: Tippkarten (Tippkarte 1 und 2) + Aufsteller (M9)	10.12: Aufsteller für die Gruppen (M10)
10.13: Countdown-Uhr und Klingel (M11)	10.14: Exemplarische vorbereitete Plakate (M12)
10.15 Mikrophon für die Meinungslinie (M13)	10.16: Plakate für die Meinungslinie (M14)
10.17: Moderationskarte (M15)	10.18: Reflexionskarten (M16)
10.19: Wochenziel (M17)	10.20: Tafelbild

**10.1: Kommentierter Sitzplan der Klasse 7 Gruppenarbeit**

Pult

Tafel

orange Gruppe


weiße Gruppe


grüne Gruppe


gelbe Gruppe


rote Gruppe


blaue Gruppe

	)

<u>Legende Arbeits-/ Sozialverhalten</u>	
++ = verdient besondere Anerkennung	+ = entspricht den Erwartungen im vollem Umfang
0 = entspricht den Erwartungen	-- = entspricht nicht den Erwartungen
- = entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen	

## 10.2: Stunden- und aufgabenbezogene Lernausgangslage

	Name	Bilder auf das Stunden- thema übertragen	eigenständig arbeiten	in einer Gruppe zusammenarbeiten	sich in einer Gruppe über den Inhalt austauschen	Ergebnisse vorstellen	eine eigene Meinung bilden	eigene Meinung begründet äußern	eigene Meinung hinterfragen	Bemerkung und Konsequenz
1		+	0	+	+	+	+	+		

Legende

++	+	0	-	--
sehr gut	gut	durchschnittlich	schwach	sehr schwach

### 10.3: Einstiegsbilder (M1)

Darf ich eigentlich schon Bier trinken?



Darf ich eigentlich schon rauchen?



Quelle: Die beiden Bilder sind von der Seite [pixabay.de](https://pixabay.de) heruntergeladen. Die Denkblasen wurden von mir eingefügt. Die genauen Informationen sind im Kapitel 9.4. Bildverzeichnis aufgeführt.

### 10.4 Satzanfänge zur Beschreibung der Bilder (Impulskarten) (M2) einlamierte selbsterstellte DIN A 3- Schilder

„Ich sehe...“

„Ich denke...“



## 10.5: Moderationskarte für den Einstieg (M3)



### Schüler-Lehrer

#### **Bilder hängen an der Tafel (linke Seite)**

Warten bis sich mindestens 5 Schüler melden und dann sagen: „**Wir machen eine Meldekette**“ und eine Schülerin/einen Schüler drannehmen.

*Falls sich keiner meldet, die Karte „Ich sehe...“ antippen (rechte Tafelseite).*

*Wenn du den Eindruck hast, dass alle Bilder beschrieben sind, dann auf die Karte „Ich denke, ...“ zeigen und einen Schüler drannehmen. Die Meldekette beginnt wieder.*

#### **Bilder wurden beschrieben und die Schüler haben auch schon gesagt, was sie denken.**

Dann sagen: „**Was könnte das Thema der Stunde sein?**“

## 10.6: Methodenkarten Idefix (Gliederung an der Tafel) (M4) (einlaminierter Karten)



Quelle: Die Idefix-Figuren sind von der Seite <http://beeldjessite.nl/asterix+obelix/> heruntergeladen. Die Figuren wurden von mir zusammen gestellt. Die genauen Informationen sind im Kapitel 9.4. Bildverzeichnis aufgeführt.

## 10.7 Rollenkarten (M5) (einlaminierter Karten)

	<b>Aufgabenmanager</b> Achte darauf, dass deine Gruppe auch an der Aufgabe arbeitet!!
	<b>Teamsprecher</b> Deine Aufgabe ist es, eure Arbeitsergebnisse zu präsentieren.
	<b>Zeitwächter</b> Achte darauf, dass deine Gruppe mit allen Aufgaben rechtzeitig fertig wird!
	<b>Lautstärkewächter</b> Achte darauf, dass deine Gruppe die anderen Schülerinnen und Schüler nicht stört!

## 10.8 Arbeitsblätter + Erwartungshorizont (M6) (AB werden doppelseitig gedruckt)

### Arbeitsblatt 1

AB 1

### Das Jugendschutzgesetz



#### Ein gemeinsamer Tag!

Lukas (14 Jahre alt) möchte schon lange den neuen Actionfilm „Crash Cars“ ansehen. Sein Vater hat ihm nun versprochen, dass er nächsten Samstag mit ihm ins Kino geht. Lukas freut sich schon die ganze Woche darauf den Film zu sehen und hat sich bereits den Trailer im Internet angeschaut. Dass der Film erst ab 16 Jahren freigegeben ist, wundert ihn, da er den Ausschnitt, den er gesehen hat, nicht schlimm fand. Egal, denkt sich Lukas, sein Vater ist ja dabei. Sein Vater hat ihm auch versprochen, dass sie nach dem Film (ca. 20 Uhr) noch was trinken gehen wollen und Lukas sogar ein Bier trinken darf. Lukas kann es kaum erwarten, dass es endlich Samstag ist.

#### allein: 3 Min.

1. Lies dir den Text durch.
2. Schreibe deine Vermutung auf, ob die Freizeitpläne von Lukas und seinem Vater nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt sind oder nicht. Begründe deine Antwort.

---

---

---

---



*Bonusaufgabe: Wenn du fertig bist, überlege dir aus deinem Alltag Beispiele, bei denen du unsicher bist, ob du das nach dem Jugendschutzgesetz darfst oder nicht darfst. Schreibe deine Idee auf die Rückseite.*

#### Gruppenarbeit: 10 Min.

1. Teilt die Rollen unter euch auf.
2. Tauscht euch kurz über eure Vermutungen aus und notiert sie auf dem Plakat.
3. Prüft mithilfe des Jugendschutzgesetzes (AB JuSchG), ob es gesetzlich erlaubt ist oder nicht. Notiert eure Antwort mithilfe der Paragraphen auf dem Plakat (Sprechblase)!

Tipp 1,  
Tipp 2!  
(Pult)

#### Bewertung: (von 1 bis 10 Sternen)



Wir geben unserer Gruppe \_\_\_\_ Sterne, weil \_\_\_\_\_

---

Wenn ihr fertig seid, dreht das Blatt um: ➔

## Bonusaufgaben

Wenn ihr fertig seid, bearbeitet diese Bonusaufgaben. Ihr könnt selbst entscheiden, welche ihr zuerst machen wollt. Wir besprechen die Aufgaben zu Beginn der nächsten Stunde.



Lest das Fallbeispiel, prüft ob Viola und Florian die Party besuchen dürfen und ob es dabei Einschränkungen gibt.

### Große Party im Jugendtreff Rastede

Der Verein Jugendtreff hat eine große Party geplant und überall im Ort Werbung verteilt. Florian (16 Jahre) und Viola (13 Jahre) wollen unbedingt zu der Party. Ihre Eltern sind einverstanden, dass sie zu der Party gehen wollen, da der Verein Jugendtreff zur Jugendhilfe gehört.

Nach dem Jugendschutzgesetz

---

---

---

---

---



Erarbeitet mithilfe des gesamten Jugendschutzgesetzes AB 4 (Fensterbank) eigene Beispiele und schreibt sie auf.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Notizen Bonusaufgabe (erste Seite):



---

---

---

---

---



**Ein gemeinsamer Tag!**

Lukas (14 Jahre alt) möchte den neuen Actionfilm „Crash Cars“ im Kino ansehen. Sein Vater hat ihm versprochen, dass er mit ihm ins Kino geht. Lukas schaut sich den Trailer an und sieht, dass der Film erst ab 16 Jahren freigegeben ist. Egal, denkt sich Lukas, sein Vater ist ja dabei. Danach wollen Lukas und sein Vater noch was trinken gehen. Lukas möchte auch ein Bier trinken.

**allein: 3 Min.**

1. Lies dir den Text durch.
2. Schreibe deine Vermutung auf, ob die Freizeitpläne von Lukas und seinem Vater nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt ist oder ob nicht. Begründe deine Antwort.

---

---

---

---



*Bonusaufgabe: Wenn du fertig bist, überlege dir aus deinem Alltag Beispiele, bei denen du unsicher bist, ob du das nach dem Jugendschutzgesetz darfst oder nicht darfst. Schreibe deine Idee auf die Rückseite.*

**Gruppenarbeit: 10 Min.**

1. Teilt die Rollen unter euch auf.
2. Tauscht euch kurz über eure Vermutungen aus und notiert sie auf dem Plakat.
3. Prüft mithilfe des Jugendschutzgesetzes (AB JuSchG), ob es gesetzlich erlaubt ist oder ob nicht. Notiert eure Antwort mithilfe der Paragraphen auf dem Plakat (Sprechblase)!

Tip 1,  
Tip 2!  
(Pult)



**Bewertung: (von 1 bis 10 Sternen)**

Wir geben unserer Gruppe \_\_\_\_\_ Sterne, weil \_\_\_\_\_

Wenn ihr fertig seid, dreht das Blatt um: ➔

## Bonusaufgaben

Wenn ihr fertig seid, bearbeitet diese Bonusaufgaben. Wir besprechen die Aufgaben zu Beginn der nächsten Stunde.



Lest das Fallbeispiel, prüft ob V. und F. die Party besuchen dürfen und ob es dabei Einschränkungen gibt.

### Große Party im Jugendtreff Rastede

Der Verein Jugendtreff hat eine große Party geplant und überall im Ort Werbung verteilt. Florian (16 Jahre) und Viola (13 Jahre) wollen unbedingt zu der Party. Ihre Eltern sind einverstanden, dass sie zu der Party gehen wollen, da der Verein Jugendtreff zur Jugendhilfe gehört.

Nach dem Jugendschutzgesetz

---

---

---



Überlegt euch mithilfe des gesamten Jugendschutzgesetzes AB 4 (Fensterbank) eigene Beispiele.

---

---

---

---

---

---

Notizen Bonusaufgabe:

---

---

---

---

---



## AB 1 Erwartungshorizont

### AB 1

### Das Jugendschutzgesetz



#### Ein gemeinsamer Tag!

Lukas (14 Jahre alt) möchte schon lange den neuen Actionfilm „Crash Cars“ ansehen. Sein Vater hat ihm nun versprochen, dass er nächsten Samstag mit ihm ins Kino geht. Lukas freut sich schon die ganze Woche darauf den Film zu sehen und hat sich bereits den Trailer im Internet angeschaut. Dass der Film erst ab 16 Jahren freigegeben ist, wundert ihn, da er den Ausschnitt, den er gesehen hat, nicht schlimm fand. Egal, denkt sich Lukas, sein Vater ist ja dabei. Sein Vater hat ihm auch versprochen, dass sie nach dem Film (ca. 20 Uhr) noch was trinken gehen wollen und Lukas sogar ein Bier trinken darf. Lukas kann es kaum erwarten, dass es endlich Samstag ist.

#### allein: 3 Min.

1. Lies dir den Text durch.
2. Schreibe deine Vermutung auf, ob die Freizeitpläne von Lukas und seinem Vater nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt sind oder nicht. Begründe deine Antwort.

Ich vermute, dass Lukas den Film nicht sehen darf, weil man den Film erst ab 16 Jahren sehen darf, egal ob der Vater dabei ist oder nicht. Lukas darf aber ein Bier trinken, weil sein Vater dabei ist.



*Bonusaufgabe: Wenn du fertig bist, überlege dir aus deinem Alltag Beispiele, bei denen du unsicher bist, ob du das nach dem Jugendschutzgesetz darfst oder nicht darfst. Schreibe deine Idee auf die Rückseite.*

#### Gruppenarbeit: 10 Min.

1. Teilt die Rollen unter euch auf.
2. Tauscht euch kurz über eure Vermutungen aus und notiert sie auf dem Plakat.
3. Prüft mithilfe des Jugendschutzgesetzes (AB JuSchG), ob es gesetzlich erlaubt ist oder nicht. Notiert eure Antwort mithilfe der Paragraphen auf dem Plakat (Sprechblase)!

Tip 1,  
Tip 2!  
(Pult)

#### Erwartete Lösung:

- § 11 Filmveranstaltung: Er darf den Film nicht sehen, da er noch nicht 16 Jahre alt ist.
- § 9 Alkoholische Getränke: Er darf ein Bier trinken, weil sein Vater dabei ist.

JuSCHG



### **Bewertung: (von 1 bis 10 Sternen)**

Wir geben unserer Gruppe 10 Sterne, weil wir die Aufgabe sofort bearbeitet haben, uns zugehört haben und auf unsere Rollen geachtet haben.

Wenn ihr fertig seid, dreht das Blatt um: ➔

### **Bonusaufgaben**

Wenn ihr fertig seid, bearbeitet diese Bonusaufgaben. Ihr könnt selbst entscheiden, welche ihr zuerst machen wollt. Wir besprechen die Aufgaben zu Beginn der nächsten Stunde.



Lest das Fallbeispiel, prüft ob Viola und Florian die Party besuchen dürfen und ob es dabei Einschränkungen gibt.

#### **Große Party im Jugendtreff Rastede**

Der Verein Jugendtreff hat eine große Party geplant und überall im Ort Werbung verteilt. Florian (16 Jahre) und Viola (13 Jahre) wollen unbedingt zu der Party. Ihre Eltern sind einverstanden, dass sie zu der Party gehen wollen, da der Verein Jugendtreff zur Jugendhilfe gehört.

Nach dem Jugendschutzgesetz Paragraph 5 Tanzveranstaltungen dürfen die beiden Freunde die Party ohne Begleitung von Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf sie aufpassen dürfen, besuchen, weil die Party von einem Träger der Jugendhilfe organisiert ist. Viola darf bis 22 Uhr und Florian bis 24 Uhr ohne Begleitung auf der Party bleiben.



Erarbeitet mithilfe des gesamten Jugendschutzgesetzes AB 4 (Fensterbank) eigene Beispiele und schreibt sie auf.

Individuelle Lösungen: Sie könnten beispielweise ein eigenes Fallbeispiel zu dem Aufenthalt in Nachbars und Nachtclubs Paragraph 4, zum Kauf von Tabakwaren Paragraph 10 oder zur Anwesenheit an jugendgefährdenden Orten Paragraph 8 entwickeln.



Notizen Bonusaufgabe (erste Seite):

Individuelle Lösungen

**Neues Spiel und neue Konsole?**



Marcel und Christine (15 Jahre) haben sich verabredet und laufen zusammen über das Rasteder Elternfest (Jahrmarkt). Sie kaufen sich was Leckereres zu essen und sehen bei einem Stand, dass es dort ein Spiel gibt, bei dem man z. B. einen Fernseher und eine Konsole gewinnen kann. Sie wollen sofort bei dem Gewinnspiel mitmachen. Da dort noch so viele Menschen anstehen, gehen die beiden zu dem Stand zurück, der Spiele für die Konsole verkauft. Sie haben gesehen, dass da das Spiel „Strike-for-all“ verkauft wird. Sie haben schon so viel von ihren Freunden darüber gehört. Das Spiel ist erst ab 16 Jahren freigegeben, was die beiden auf dem Aufkleber sehen. Da die beiden bald 16 Jahre alt werden, finden sie, dass das genau das passende Spiel für sie ist. Sie träumen schon davon, die Konsole zu gewinnen und das Spiel auf der neuen Konsole zu spielen.

**allein: 3 Min.**

1. Lies dir den Text durch.
2. Schreibe deine Vermutung auf, ob die Pläne der beiden Freunde nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt sind oder nicht. Begründe deine Antwort.

---

---

---

---



*Bonusaufgabe: Wenn du fertig bist, überlege dir aus deinem Alltag Beispiele, bei denen du unsicher bist, ob du das nach dem Jugendschutzgesetz darfst oder nicht darfst. Schreibe deine Idee auf die Rückseite.*

**Gruppenarbeit: 10 Min.**

1. Teilt die Rollen unter euch auf.
2. Tauscht euch kurz über eure Vermutungen aus und notiert sie auf dem Plakat.
3. Prüft mithilfe des Jugendschutzgesetzes (AB JuSchG), ob es gesetzlich erlaubt ist oder nicht. Notiert eure Antwort mithilfe der Paragraphen auf dem Plakat (Sprechblase)!

Tipp 1,  
Tipp 2!  
(Pult)



**Bewertung: (von 1 bis 10 Sternen)**

Wir geben unserer Gruppe \_\_\_\_ Sterne, weil \_\_\_\_\_


---

*Wenn ihr fertig seid, dreht das Blatt um: ➔*



## Bonusaufgaben

Wenn ihr fertig seid, bearbeitet diese Bonusaufgaben. Ihr könnt selbst entscheiden, welche ihr zuerst machen wollt. Wir besprechen die Aufgaben zu Beginn der nächsten Stunde.

 Lest das Fallbeispiel, prüft ob Viola und Florian die Party besuchen dürfen und ob es dabei Einschränkungen gibt.

### Große Party im Jugendtreff Rastede


Der Verein Jugendtreff hat eine große Party geplant und überall im Ort Werbung verteilt. Florian (16 Jahre) und Viola (13 Jahre) wollen unbedingt zu der Party. Ihre Eltern sind einverstanden, dass sie zu der Party gehen wollen, da der Verein Jugendtreff zur Jugendhilfe gehört.

Nach dem Jugendschutzgesetz \_\_\_\_\_

---

---

---

 Erarbeitet mithilfe des gesamten Jugendschutzgesetzes AB 4 (Fensterbank) eigene Beispiele und schreibt sie auf.

---

---

---

---


---

---

---

---

Notizen Bonusaufgabe (erste Seite):



---

---

---

#### Neues Spiel und neue Konsole?



Marcel und Christine (15 Jahre) haben sich verabredet und laufen zusammen über das Rasteder Ellernfest (Jahrmarkt). Sie kaufen sich was Leckeres zu essen und sehen bei einem Stand, dass es dort ein Spiel gibt, bei dem man z. B. einen Fernseher und eine Konsole gewinnen kann. Sie wollen sofort bei dem Gewinnspiel mitmachen. Da dort noch so viele Menschen anstehen, gehen die beiden zu dem Stand zurück, der Spiele für die Konsole verkauft. Sie haben gesehen, dass da das Spiel „Strike-for-all“ verkauft wird. Sie haben schon so viel von ihren Freunden darüber gehört. Das Spiel ist erst ab 16 Jahren freigegeben, was die beiden auf dem Aufkleber sehen. Da die beiden bald 16 Jahre alt werden, finden sie, dass das genau das passende Spiel für sie ist. Sie träumen schon davon, die Konsole zu gewinnen und das Spiel auf der neuen Konsole zu spielen.

#### allein: 3 Min.

1. Lies dir den Text durch.
2. Schreibe deine Vermutung auf, ob die Pläne der beiden Freunde nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt sind oder nicht. Begründe deine Antwort.

Ich vermute, dass die beiden Freunde nicht an dem Gewinnspiel mitmachen dürfen, da der Gewinn höher als 25 € ist. Sie dürfen das Spiel auch nicht spielen, da es erst ab 16 Jahren freigegeben ist.



*Bonusaufgabe: Wenn du fertig bist, überlege dir aus deinem Alltag Beispiele, bei denen du unsicher bist, ob du das nach dem Jugendschutzgesetz darfst oder nicht darfst. Schreibe deine Idee auf die Rückseite.*

#### Gruppenarbeit: 10 Min.

1. Teilt die Rollen unter euch auf.
2. Tauscht euch kurz über eure Vermutungen aus und notiert sie auf dem Plakat.
3. Prüft mithilfe des Jugendschutzgesetzes (AB JuSchG), ob es gesetzlich erlaubt ist oder nicht. Notiert eure Antwort mithilfe der Paragraphen auf dem Plakat (Sprechblase)!

Tip 1,  
Tip 2!  
(Pult)

#### Erwartete Lösung:

- § 6 Glückspiele: Ausnahme: Sie dürfen nicht an dem Spiel teilnehmen, da der Gewinn der Waren höher als 25 € ist.
- § 12 Bildträger mit Spielen: Sie dürfen das Spiel nicht kaufen oder spielen, da es erst ab 16 Jahren ist.

JuSCHG



### **Bewertung: (von 1 bis 10 Sternen)**

Wir geben unserer Gruppe 10 Sterne, weil wir haben sofort angefangen, die Aufgabe zu bearbeiten, haben uns zugehört und alle haben mitgearbeitet.

*Wenn ihr fertig seid, dreht das Blatt um: ➔*

### **Bonusaufgaben**

*Wenn ihr fertig seid, bearbeitet diese Bonusaufgaben. Ihr könnt selbst entscheiden, welche ihr zuerst machen wollt. Wir besprechen die Aufgaben zu Beginn der nächsten Stunde.*



Lest das Fallbeispiel, prüft ob Viola und Florian die Party besuchen dürfen und ob es dabei Einschränkungen gibt.

#### **Große Party im Jugendtreff Rastede**

Der Verein Jugendtreff hat eine große Party geplant und überall im Ort Werbung verteilt. Florian (16 Jahre) und Viola (13 Jahre) wollen unbedingt zu der Party. Ihre Eltern sind einverstanden, dass sie zu der Party gehen wollen, da der Verein Jugendtreff zur Jugendhilfe gehört.

Nach dem Jugendschutzgesetz Paragraph 5 Tanzveranstaltungen dürfen die beiden Freunde die Party ohne Begleitung von Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf sie aufpassen dürfen, besuchen, weil die Party von einem Träger der Jugendhilfe organisiert ist. Viola darf bis 22 Uhr und Florian bis 24 Uhr ohne Begleitung auf der Party bleiben.



Erarbeitet mithilfe des gesamten Jugendschutzgesetzes AB 4 (Fensterbank) eigene Beispiele und schreibt sie auf.

Individuelle Lösungen: Sie könnten beispielweise ein eigenes Fallbeispiel zu dem Aufenthalt in Nachbars und Nachtclubs Paragraph 4, zum Kauf von Tabakwaren Paragraph 10 oder zur Anwesenheit an jugendgefährdenden Orten Paragraph 8 entwickeln.



Notizen Bonusaufgabe (erste Seite):

Individuelle Lösungen



**Feiern mit Freunden!**

Claudio, Jasmin, Fabian und Silke (alle 16 Jahre alt) haben schon viel von der Schlagerparty, die abends beim Rasteder Ellernfest stattfindet, gehört. Sie wollen unbedingt hingehen und haben sich schon Karten gekauft. Ihren Eltern haben sie gesagt, dass sie die Party um 23 Uhr verlassen und dann direkt nach Hause kommen. Die vier Freunde treffen sich abends vor der Party in Rastede im Park. Jasmin und Fabian haben eine E-Zigarette dabei und machen sie an. Sie finden das Erdbeeraroma am besten, da es wie Kaugummi riecht. Claudio und Silke sind überrascht, dass die beiden rauchen und sagen, dass es verboten ist. Jasmin meint: „Das ist kein Problem. Wir rauchen ja auch kein Nikotin\*.“

*\* Nikotin ist der Hauptwirkstoff der Tabakpflanze.*

**allein: 3 Min.**

1. Lies dir den Text durch.
2. Schreibe deine Vermutung auf, ob das Verhalten der vier Freunde nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt ist oder nicht. Begründe deine Antwort.

---




---



---



---

 **Bonusaufgabe:** Wenn du fertig bist, überlege dir aus deinem Alltag Beispiele, bei denen du unsicher bist, ob du das nach dem Jugendschutzgesetz darfst oder nicht darfst. Schreibe deine Idee auf die Rückseite.

**Gruppenarbeit: 10 Min.**

1. Teilt die Rollen unter euch auf.
2. Tauscht euch kurz über eure Vermutungen aus und notiert sie auf dem Plakat.
3. Prüft mithilfe des Jugendschutzgesetzes (AB JuSchG), ob es gesetzlich erlaubt ist oder nicht. Notiert eure Antwort mithilfe der Paragraphen auf dem Plakat (Sprechblase)!

Tipp 1,  
Tipp 2!  
(Pult)

**Bewertung: (von 1 bis 10 Sternen)**




Wir geben unserer Gruppe \_\_\_\_\_ Sterne, weil \_\_\_\_\_

---

Wenn ihr fertig seid, dreht das Blatt um: ➔

## Bonusaufgaben

Wenn ihr fertig seid, bearbeitet diese Bonusaufgaben. Ihr könnt selbst entscheiden, welche ihr zuerst machen wollt. Wir besprechen die Aufgaben zu Beginn der nächsten Stunde.

 Lest das Fallbeispiel, prüft ob Viola und Florian die Party besuchen dürfen und ob es dabei Einschränkungen gibt.

### Große Party im Jugendtreff Rastede


Der Verein Jugendtreff hat eine große Party geplant und überall im Ort Werbung verteilt. Florian (16 Jahre) und Viola (13 Jahre) wollen unbedingt zu der Party. Ihre Eltern sind einverstanden, dass sie zu der Party gehen wollen, da der Verein Jugendtreff zur Jugendhilfe gehört.

Nach dem Jugendschutzgesetz \_\_\_\_\_

---

---

---

 Erarbeitet mithilfe des gesamten Jugendschutzgesetzes AB 4 (Fensterbank) eigene Beispiele und schreibt sie auf.

---

---

---

---

---

---


---

---

---

---

Notizen Bonusaufgabe (erste Seite):



---

---

---

**Feiern mit Freunden!**



Claudio, Jasmin, Fabian und Silke (alle 16 Jahre alt) haben schon viel von der Schlagerparty, die abends beim Rasteder Ellernfest stattfindet, gehört. Sie wollen unbedingt hingehen und haben sich schon Karten gekauft. Ihren Eltern haben sie gesagt, dass sie die Party um 23 Uhr verlassen und dann direkt nach Hause kommen. Die vier Freunde treffen sich abends vor der Party in Rastede im Park. Jasmin und Fabian haben eine E-Zigarette dabei und machen sie an. Sie finden das Erdbeeraroma am besten, da es wie Kaugummi riecht. Claudio und Silke sind überrascht, dass die beiden rauchen und sagen, dass es verboten ist. Jasmin meint: „Das ist kein Problem. Wir rauchen ja auch kein Nikotin\*.“

*\* Nikotin ist der Hauptwirkstoff der Tabakpflanze.*

**allein: 3 Min.**

1. Lies dir den Text durch.
2. Schreibe deine Vermutung auf, ob das Verhalten der vier Freunde nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt ist oder nicht. Begründe deine Antwort.

---

---

---

---



*Bonusaufgabe: Wenn du fertig bist, überlege dir aus deinem Alltag Beispiele, bei denen du unsicher bist, ob du das nach dem Jugendschutzgesetz darfst oder nicht darfst. Schreibe deine Idee auf die Rückseite.*

**Gruppenarbeit: 10 Min.**

1. Teilt die Rollen unter euch auf.
2. Tauscht euch kurz über eure Vermutungen aus und notiert sie auf dem Plakat.
3. Prüft mithilfe des Jugendschutzgesetzes (AB JuSchG), ob es gesetzlich erlaubt ist oder nicht. Notiert eure Antwort mithilfe der Paragraphen auf dem Plakat (Sprechblase)!

Tipps 1, 2!  
(Pult)

**Erwartete Lösung:**

- § 5 Tanzveranstaltungen: Sie dürfen bis 24 Uhr alleine auf die Party, da sie 16 Jahre alt sind.
- § 10 Rauchen: Sie dürfen nicht rauchen, da sie noch nicht 18 Jahre alt sind.

JuSCHG


## Bewertung: (von 1 bis 10 Sternen)

Wir geben unserer Gruppe 10 Sterne, weil wir sofort die Aufgabe bearbeitet haben, uns zugehört haben und weil jede Meinung beachtet wurde.

Wenn ihr fertig seid, dreht das Blatt um: ➔

## Bonusaufgaben


Wenn ihr fertig seid, bearbeitet diese Bonusaufgaben. Ihr könnt selbst entscheiden, welche ihr zuerst machen wollt. Wir besprechen die Aufgaben zu Beginn der nächsten Stunde.

 Lest das Fallbeispiel, prüft ob Viola und Florian die Party besuchen dürfen und ob es dabei Einschränkungen gibt.

### Große Party im Jugendtreff Rastede

Der Verein Jugendtreff hat eine große Party geplant und überall im Ort Werbung verteilt. Florian (16 Jahre) und Viola (13 Jahre) wollen unbedingt zu der Party. Ihre Eltern sind einverstanden, dass sie zu der Party gehen wollen, da der Verein Jugendtreff zur Jugendhilfe gehört.

Nach dem Jugendschutzgesetz Paragraph 5 Tanzveranstaltungen dürfen die beiden Freunde die Party ohne Begleitung von Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf sie aufpassen dürfen, besuchen, weil die Party von vom einem Träger der Jugendhilfe organisiert ist. Viola darf bis 22 Uhr und Florian bis 24 Uhr ohne Begleitung auf der Party bleiben.

 Erarbeitet mithilfe des gesamten Jugendschutzgesetzes AB 4 (Fensterbank) eigene Beispiele und schreibt sie auf.

Individuelle Lösungen: Sie könnten beispielweise ein eigenes Fallbeispiel zu dem Aufenthalt in Nachbars und Nachtclubs Paragraph 4, zum Kauf von Tabakwaren Paragraph 10 oder zur Anwesenheit an jugendgefährdenden Orten Paragraph 8 entwickeln.

 Notizen Bonusaufgabe (erste Seite):

Individuelle Lösungen

## 10.9: AB JuSchG (M7) (wird doppelseitig gedruckt)

### AB JuSchG

#### Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2018

Das Jugendschutzgesetz regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen nur in der Öffentlichkeit.

#### Wichtige Begriffe, die im Folgenden erklärt werden:

- **Kinder** sind Personen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
- **Jugendliche** sind Personen, die **zwischen 14 bis 18 Jahre** alt sind.

---

#### § 5 Tanzveranstaltungen (z. B. Schlagerparty)

Mit **öffentlich** sind Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit in Räumen (z.B. in Diskotheken) oder im Freien gemeint, bei denen alle mitmachen oder kommen können (nicht nur bestimmte Personen).

**Ohne** Begleitung von Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf die Kinder und Jugendlichen aufpassen dürfen:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Tanzveranstaltung nicht besuchen.
- Jugendliche, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, dürfen bis maximal 24 Uhr an der Tanzveranstaltung teilnehmen.

*Werden die Tanzveranstaltungen z. B. von einem anerkannten Verein der Jugendhilfe angeboten, dann dürfen*

- Kinder bis 22 Uhr
- alle Jugendlichen bis 24 Uhr ohne Begleitung anwesend sein.

**Mit** Begleitung von Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf sie aufpassen dürfen, dürfen die Kinder und Jugendliche an der Veranstaltung teilnehmen und länger bleiben.

➔ Auf der Rückseite findest du noch mehr Paragraphen!



## § 6 Spielhallen, Glücksspiele

Grundsätzlich dürfen Kinder und Jugendliche nicht an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit teilnehmen oder sich in einer Spielhalle aufhalten.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht mitmachen, bei:

- Glücksspielen mit Gewinnmöglichkeit (z. B. Lotto, Sportwetten, Pokerturniere),
- dem Spielen an Geldgewinnspielgeräten (z. B. in Gaststätten oder Spielhallen),
- dem Spielen an Warenspielgeräten (Gewinn besteht aus Waren wie Spielzeuge etc.).

### **Ausnahme:**

*Kinder und Jugendliche dürfen auf z. B. Volks- und Schützenfesten und Jahrmärkten an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilnehmen, wenn der Gewinn nur aus Waren von geringem Wert besteht (nicht mehr als 25 Euro).*

## § 9 Alkoholische Getränke

**Ohne Begleitung von Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf die Kinder und Jugendlichen aufpassen dürfen:**

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol trinken.
- Ab dem 16. Geburtstag dürfen sie Bier, Wein oder Sekt trinken.
- Für alle unter 18 Jahren sind alkoholische Getränke wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola-Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel wie Weinbrandbohnen verboten.

**Mit Begleitung von Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern,** dürfen Jugendliche ab 14 Jahren Bier, Wein oder Sekt trinken.

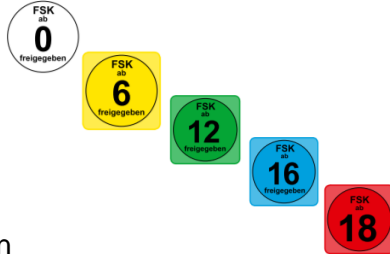
## § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- Kinder und Jugendliche dürfen keine Tabakwaren wie Zigaretten, Zigarren oder Tabak im Geschäft oder im Internet oder im Katalog kaufen.
- Kinder und Jugendliche ist es nicht erlaubt in der Öffentlichkeit zu rauchen. Auch wenn ihre Eltern dabei sind.
- Wenn in Wasserpfeifen Tabak geraucht wird, ist das für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
- Das Verbot gilt auch für nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten, Zigaretten und E-Shishas.

## § 11 Filmveranstaltungen

Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur öffentlich (z. B. im Kino), Filme, Videoclips oder Trailer anschauen, die für ihr Alter freigegeben und gekennzeichnet sind. Außerdem sind die Uhrzeiten dabei zu beachten. Es gibt Filme, die von:

- allen Personen, egal wie alt sie sind
- von Kindern ab 6 Jahren
- von Kindern ab 12 Jahren
- von Jugendlichen ab 16 Jahren
- und von allen Personen ab 18 Jahren



angeschaut werden dürfen. Kinder und Jugendliche dürfen in der Öffentlichkeit nur die Filme, Videoclips oder Trailer anschauen, die zu ihrem Alter passen. Wenn ein Mädchen z. B. 16 Jahre alt ist, darf sie nur Filme anschauen, die gesetzlich ab 16 Jahren freigegeben sind. Das gilt grundsätzlich auch, wenn Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern ihre Kinder ins Kino begleiten.

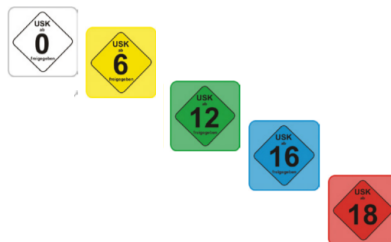
Es wird neben dem Alter auch vorgegeben, **wann** wer Filme schauen darf. Mit Begleitung von Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und aufpassen dürfen, können

- Kinder unter sechs Jahren auch Filme schauen.
- Kinder ab sechs Jahren auch Filme schauen, wenn die Vorführung erst nach 20 Uhr vorbei ist.
- Jugendliche unter 16 Jahren auch Filme schauen, wenn die Vorführung erst nach 22 Uhr vorbei ist.
- Jugendliche ab 16 Jahren auch Filme schauen, wenn die Vorführung erst nach 24 Uhr vorbei ist.

## § 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

Kindern und Jugendlichen dürfen grundsätzlich nur Spiele geliehen, verkauft oder in der Öffentlichkeit gezeigt werden, die für ihr Alter freigegeben und gekennzeichnet sind. Es gibt Spiele, die von:

- allen Personen, egal wie alt sie sind
- von Kindern ab 6 Jahren
- von Kindern ab 12 Jahren
- von Jugendlichen ab 16 Jahren
- und von allen Personen ab 18 Jahren



gespielt, gekauft oder geliehen werden dürfen.

Quellen: Teilweise wortwörtlich von JuSchG 2018; BMFSFJ 2017 entnommen.

## 10.10: Arbeitsblatt 4 (M8) (als Bild eingefügt)

AB 4

### Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2018

\*Ohne Begleitung von Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf die Kinder und Jugendlichen aufpassen dürfen.

\*Mit Begleitung von Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf die Kinder und Jugendlichen aufpassen dürfen.

		Kinder		Jugendliche				Ausnahme
		unter 14 Jahren		ab 14 Jahren		ab 16 Jahren		
		Ohne Begleitung*	Mit Begleitung*	Ohne Begleitung*	Mit Begleitung*	Ohne Begleitung*	Mit Begleitung*	
§ 4	sich in Gaststätten aufhalten					bis 24 Uhr		Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist es erlaubt, wenn sie zwischen 5 und 23 Uhr etwas essen oder trinken.
	sich in Nachtbars und Nachtclubs aufhalten							
§ 5	auf Tanzveranstaltungen anwesend sein					bis 24 Uhr		
	auf Tanzveranstaltungen von z. B. Trägern der Jugendhilfe anwesend sein	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	in Spielhallen anwesend sein							
	an Glücksspielen mitmachen							Kinder und Jugendliche dürfen auf Märkten an Spielen teilnehmen, wenn der Gewinn der Waren unter 25 € liegt.
§ 7	an jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben anwesend sein							
§ 8	an jugendgefährdende Orten (z. B. Drogenplätze) anwesend sein							
§ 9	Alkohollische Getränke wie Bier, Wein, weinähnliche Getränke kaufen, bestellen oder trinken							
	Hartalkohollische Getränke wie Schnaps, Likör, Mixgetränke kaufen, bestellen oder trinken							
§ 10	Tabakwaren (Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas mit und ohne Nikotin) kaufen und rauchen							
§ 11	Filmveranstaltungen möglich, wenn der Film für das Alter des Kindes oder des Jugendlichen frei gegeben ist (ab 6/ 12/ 16/ 18 Jahre)	ab 6 Jahren bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		Kinder ab sechs Jahren dürfen auch einen Film ab 12 Jahren schauen, wenn sie von Eltern oder Personen, über 18 Jahren sind und auf sie aufpassen dürfen, begleitet werden.
§ 12	Filme und Spiele kaufen, leihen und schauen möglich, wenn der Film/ das Spiel für das Alter des Kindes oder des Jugendlichen frei gegeben ist (ab 6/ 12/ 16/ 18 Jahre)							
§ 13	an elektronischen Bildschirmspielgeräten spielen, bei denen man nichts gewinnt, wenn das Spiel für das Alter des Kindes oder des Jugendlichen frei gegeben ist (ab 6/ 12/ 16/ 18 Jahre)							

Quellen: selbsterstellt unter Anlehnung an JuSchG 2018; BMFSFJ 2017 und dem Schulbuch

## 10.11: Tippkarten (Tippkarte 1 und 2) und Aufsteller (M9) (als Bild eingefügt)

### Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2018



#### Tipp 1

**\*Ohne Begleitung** von Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern, oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf die Kinder und Jugendlichen aufpassen dürfen.

**\*Mit Begleitung** von Personen, die sich um das Kind oder den Jugendlichen sorgen dürfen, wie z. B. Eltern oder Personen, die über 18 Jahre alt sind und auf die Kinder und Jugendlichen aufpassen dürfen.

		Kinder		Jugendliche				Ausnahme
		unter 14 Jahren		ab 14 Jahren		ab 16 Jahren		
		Ohne Begleitung*	Mit Begleitung*	Ohne Begleitung*	Mit Begleitung*	Ohne Begleitung*	Mit Begleitung*	
§ 5	Auf Tanzveranstaltungen anwesend sein (z. B. Schlagerparty)					bis 24 Uhr		
	auf Tanzveranstaltungen anwesend sein z. B. von anerkannten Vereinen, die mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	In Spielhallen anwesend sein							
	an Glücksspielen mitmachen							Kinder und Jugendliche dürfen u. a. auf Jahrmärkten an Spielen mitmachen, wenn der Gewinn der Waren unter 25 € liegt.
§ 9	Alkoholische Getränke wie Bier, Wein, weinähnliche Getränke kaufen, bestellen oder trinken							
	Hartalkoholische Getränke wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke kaufen, bestellen oder trinken							
§ 10	Tabakwaren (Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas mit und ohne Nikotin) kaufen und rauchen.							
§ 11	Filmveranstaltungen besuchen ist erlaubt, wenn der Film für das Alter des Kindes oder des Jugendlichen frei gegeben ist (0 Jahre, 6 Jahre, 12 Jahre, 16 Jahre, 18 Jahre)	ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 12	Filme und Spiele kaufen, leihen und schauen ist erlaubt, wenn der Film/ das Spiel für das Alter des Kindes oder des Jugendlichen frei gegeben ist (0 Jahre, 6 Jahre, 12 Jahre, 16 Jahre, 18 Jahre)							

Quellen: selbsterstellt unter Anlehnung an JuSchG 2018; BMFSFJ 2017 und dem Schulbuch



## **Tippkarte 2** (ausgeschnitten und hier verkleinert)

### **AB 1: Ein gemeinsamer Tag mit dem Vater**

- Wie alt ist Lukas?
- Ab welchem Alter darf man den Film schauen?
- Ab wann darf man ein Bier trinken?
- Darf Lukas den Film schauen oder Alkohol trinken, wenn sein Vater dabei ist?



## **Tippkarte 2**

### **AB 2: Ein neues Spiel und eine neue Konsole?**

- Wie alt sind Marcel und Christine?
- Dürfen Kinder und Jugendliche an Gewinnspielen mitmachen?
- Gibt es eine Ausnahme?
- Wie hoch sind in etwa die Gewinne?
- Ab wann darf man das Spiel spielen?

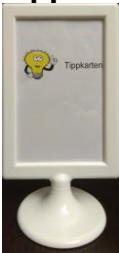


## **Tippkarte 2**

### **AB 3: Feiern mit Freunden**

- Wie alt sind die vier Freunde?
- Dürfen sie auf eine öffentliche Veranstaltung gehen?
- Wann wollen die vier Freunde die Party verlassen?
- Dürfen Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit rauchen?
- Ist es wichtig, ob die E-Zigarette Nikotin enthält oder ob nicht?

## **Tippaufsteller**



## **10.12: Aufsteller für die Gruppen (M10)**



## **10.13: Countdown-Uhr und Klingel (M11)**



## 10.14: Exemplarische vorbereitete Plakate (M12)

### AB 1

**Ein gemeinsamer Tag!**

- Lukas (14J.) und sein Vater wollen ins Kino!
- Der Film ist ab 16 Jahren.
- Sie wollen danach noch ein Bier trinken.

Unsere Vermutung:

JuSchG

### AB 2

**Neues Spiel und neue Konsole?**

Marcel und Christine (15J.) sind auf dem Elternfest.

- Sie möchten bei einem Gewinnspiel mitmachen, um eine neue Konsole gewinnen zu können.
- Sie möchten auch ein neues Spiel kaufen, das ab 16J. freigegeben ist.

Unsere Vermutung:

JuSchG

### AB 3

**Feiern mit Freunden!**

- Claudio, Jasmin, Fabian und Silke (alle 16J. alt) wollen zur Schlagerparty.
- Sie möchten um 23 Uhr die Party verlassen und nach Hause gehen.
- Jasmin und Fabian rauchen.

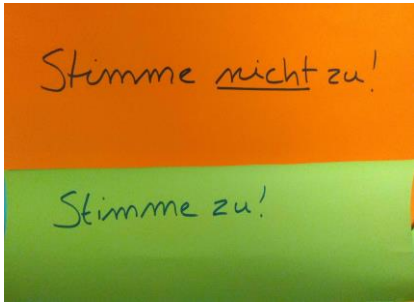
Unsere Vermutung:

JuSchG

## 10.15 Mikrophon für die Meinungslinie (M13)



**10.16: Plakate für die Meinungslinie (M14)**



**10.17: Moderationskarte (M15) (mögliche Unterstützung für die Schülerin/den Schüler)**



**Schüler - Lehrer  
Meinungslinie**

**Schüler stehen auf der Meinungslinie**

Frage einzelne Schüler, die sich bis jetzt noch nicht gemeldet und was gesagt haben. Wähle Schüler an unterschiedlichen Orten aus.

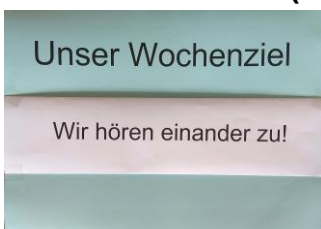
„Warum stehst du genau hier an dieser Stelle?“

Frage nach, wenn sie/er seinen Grund nicht nennt.

**10.18: Reflexionskarten (M16) einlaminiertes Material**

Wir achten auf unsere Rollen.	Wir beginnen sofort mit der Arbeit.	Jeder hilft jedem.
Alle arbeiten mit.	Wir schließen keinen aus.	Keiner wird beleidigt.
Wir hören einander zu.	Alle Meinungen werden angehört.	Ich habe heute gelernt, dass...

**10.19: Wochenziel (M17) (aktuelles Ziel)**







## 10.20: Tafelbild

Tafelbild: Einstieg (Tafel ist zugeklappt)

 <p>Darf ich eigentlich schon Bier trinken?</p>  <p>Darf ich eigentlich schon rauchen?</p>	<p>„Ich sehe...“</p> <p>„Ich denke...“</p>
--	--



Tafelbild: Erarbeitung und Ergebnissicherung (Tafel ist aufgeklappt)

<p>Gliederung</p> <p>1. Einstieg</p> <p>2. Arbeitsphase</p> <p> allein: Aufgabe bearbeiten            3 Min.</p> <p> Gruppe: austauschen + aufschreiben    10 Min.</p> <p> 4. Ergebnisse präsentieren/Meinungslinie</p> <p> 5. Reflexion</p>		<p style="text-align: center;"><b>Ziel der Stunde:</b></p> <p>Wir prüfen, ob bestimmte Situationen nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt sind oder nicht und begründen unsere Meinung!</p>
--	--	--